

Dirk Vogelskamp

## **Polizeigewalt gegen Migranten und Flüchtlinge**

– Ein Versuch, sie im Kontext politisch produzierter Ungleichheit zu deuten und zu diskutieren –

In Deutschland lebende Immigranten und Immigrantinnen berichten vermehrt von polizeilichen Übergriffen, die oftmals im Kontext so genannter „verdachts- und ereignisunabhängiger Kontrollen“ stattfanden. Sie würden beleidigt, geschlagen und gedemütigt. Es gibt keinen vernünftigen Grund, diese Berichte anzuzweifeln. Sie sind vielfach, auch in der Presse, dokumentiert.

Warum aber kommt es immer wieder zu sogenannten „rechtswidrigen polizeilichen Übergriffen“ auf Flüchtlinge und Immigrant/inn/en? Wie lässt sich diese gewaltsame Polizeipraxis erklären? Was kann dagegen unternommen werden?

Ich möchte mich möglichen Antworten auf diese Fragen annähern, indem ich im *ersten* Teil meines Vortrages einige Ergebnisse zusammenfassen werde, wie der Begriff des „polizeilichen Übergriffs“ allgemein zu deuten versucht wird. Und mit welchen Überlegungen der „Polizeigewalt“ Einhalt geboten werden soll. Im *zweiten* Teil gehe ich auf die alltägliche, unauffällige Gewalt der Ausländerverwaltung im Abwehrkampf gegen die „unerwünschten Migrant/inn/en“ ein. Im *dritten* und abschließenden Teil werde ich jene europäischen Entwicklungen kurz skizzieren, in denen Ausländer und „illegale Migranten“ fast ausschließlich als Bedrohung von „Freiheit und Demokratie“ wahrgenommen werden. Am Schluss meines Vortrages werde ich versuchen, die Fäden meiner Vortragsskizzen wieder zu verknüpfen.

Meine Hypothese lautet, nur wenn die Normalität der alltäglichen strukturellen Gewalt gegen Flüchtlinge und Immigrant/inn/en in den Blick genommen wird, wird die inkriminierte Ausnahmegewalt im sogenannten polizeilichen „Übergriff“ überhaupt interpretierbar. Aus diesem Blickwinkel will ich versuchen, Zusammenhänge über „strukturell angelegter Polizeigewalt“, Rassismus und die gesellschaftliche Produktion von Ungleichheit zu entschlüsseln.

## **I**

### **Die sogenannte Ausnahmegewalt gegen Immigrant/inn/en**

Wenn von polizeilichen „Übergriffen“ gegen Immigrant/inn/en gesprochen wird, sind zumeist jene von Menschenrechtsorganisationen aufgegriffenen und publik gemachten Vorfälle gemeint, bei denen diese polizeilich „misshandelt“ wurden oder „unverhältnismäßiger“, „exzessiver“ Gewaltanwendung durch die Polizei ausgesetzt waren. Kommt es dabei zu Todesfällen, wie in letzter Zeit<sup>1</sup>, dann nimmt auch eine breitere Öffentlichkeit diese „Vorfälle“ wahr. Erweitert wird die

---

<sup>1</sup> Erinnert sei an: Laya-Alama Condé starb am 26. Dezember 2004 an einem gewaltsam verabreichten Brechsirup – ein Verfahren zur Erlangung von Beweismitteln, das der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte inzwischen als menschenrechtswidrig verurteilt hat; am 5. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh, an Händen und Füßen gefesselt, bei lebendigem Leibe in einer Dessauer Gewahrsamszelle der Polizei; am 14. April 2006 starb Dominique Koumadio durch zwei Schüsse eines Polizisten in Dortmund, nach Augenzeugenberichten habe für die herbeigerufenen Polizisten keine unmittelbare Gefahr bestanden, die den Schusswaffengebrauch gerechtfertigt hätten; auf der Hagener Polizeiwache fällt am 17. Februar 2008 Adem Özdamar – bäuchlings mit Kabelbindern an Händen und Füßen fixiert – ins Koma. Er verstirbt am 5. März im Krankenhaus – Vermutlich an „lagebedingtem“ Erstickungstod.

Beschreibung vom „Übergriff“ durch verbale rassistische Diskriminierungen im Verlauf legaler Amtshandlungen. Im Jahr 2004 wurden zu dieser Problematik zwei Untersuchungen vorgestellt.<sup>2</sup> Die eine stammt von „Aktion Courage“, einer antirassistischen Menschenrechtsorganisation. Für den Zeitraum von 2000 bis 2003 registrierte sie mindestens 70 gewaltsame Polizeiübergriffe, bei denen Flüchtlinge und Immigrant/inn/en teilweise schwere Verletzungen davontrugen. Drei von ihnen kamen infolge der Polizeigewalt zu Tode. „Aktion Courage“ spricht in diesem Kontext von schweren Menschenrechtsverletzungen. Der Polizeiforscher Otto Diederichs (CILIP), der die Fälle recherchiert hatte, hält diese nur für „die Spitze eines Eisbergs“, da viele polizeiliche „Übergriffe“ im Polizeigewahrsam stattfänden. Viele Opfer von Polizeigewalt trauten sich nicht, die Täter in Uniform anzuzeigen. Zumeist müssten sie mit einer Gegenanzeige wegen „Widerstands gegen die Staatsgewalt (Vollstreckungsbeamten)“ rechnen. Mit der Unterstellung, „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ geleistet zu haben, wird dann die entgrenzte polizeiliche Gewaltanwendung legitimiert und zumeist politisch gebilligt. Belegt ist, Gewaltanwendung wird in Gewahrsamsituationen wahrscheinlicher, in denen die Polizei personell überlegen, das Opfer wehrlos/passiv und die Öffentlichkeit ausgeschlossen ist.<sup>3</sup>

Der Bericht von „amnesty international“ aus dem Jahr 2004 dokumentiert exemplarisch „Vorwürfe“ von „ungerechtfertigter Gewaltanwendung“ seitens der Polizei und Fälle des polizeilichen Schusswaffengebrauchs gegen unbewaffnete Personen. Sechzehn der zwanzig von „amnesty international“ exemplarisch aufbereiteten Vorfälle betreffen Menschen nichtdeutscher Herkunft.

Der UN-Fachausschusses gegen rassistische Diskriminierungen, der die Einhaltung des Internationalen Abkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung („Antirassismuskonvention“ aus dem Jahre 1965) überwacht und der periodisch Staatenberichte einholt, in denen die Umsetzung der Konvention seitens der Unterzeichnerstaaten dargelegt werden muss, zeigte sich im Jahr 2001 besorgt angesichts wiederholter Berichte über rassistische Vorkommnisse in Polizeiwachen und über die Misshandlung von „Ausländern“ und Asylsuchenden in Deutschland.<sup>4</sup> (Deutschland boykotierte die Nachfolgekonzferenz in Genf im April 2009) Eine „Kleine Anfrage“ der Bundestagsfraktion „Die Linke“ zur Bekämpfung von Rassismus in der Polizei vom April 2008 (BT Drs. 16/9061) wurde von der Bundesregierung vor allem mit Verweisen auf formalgesetzliche Vorschriften abgewehrt. Die Polizeibeamten des Bundes verhielten sich entsprechend diesen Vorschriften allgemein verfassungskonform.

Gewöhnlich wird bei „polizeilichen Übergriffen“ von „individuellem Fehlverhalten“ gesprochen. Politisch und öffentlich werden sie zu Einzelfallvorkommnissen heruntergespielt. In der wissenschaftlichen Diskussion dagegen werden vor allem organisatorische und berufssoziologische Aspekte in den Vordergrund gestellt (Stichworte: cop culture/Korpsgeist; vermeintliche Aufrechterhaltung von polizeilich-staatlicher Autorität, Übernahme politisch hergestellter

---

<sup>2</sup> vgl. Aktion Courage, Polizeiübergriffe auf Ausländerinnen und Ausländer in Deutschland 2000 - 2003, Bonn/Berlin Dezember 2003; amnesty international, Erneut im Fokus. Vorwürfe über polizeiliche Misshandlungen und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt in Deutschland, Januar 2004, unter: [http://www.amnesty-polizei.de/media/deutschlandberichte/Bericht\\_2004.pdf](http://www.amnesty-polizei.de/media/deutschlandberichte/Bericht_2004.pdf); Migration und Bevölkerung Ausgabe 1, Januar/Februar 2004, S. 2 f.

<sup>3</sup> vgl. Randall Collins, Taktiker und Krieger aus der Mittelschicht, in: Frankfurter Rundschau vom 25. Januar 2008.

<sup>4</sup> vgl. Günter Schicht, Menschenrechtsbildung für die Polizei, hrsg. von: Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin, Januar 2007, S. 17 ff.

Feinbilder ...).<sup>5</sup> Die Vorschläge, wie diese „Übergriffe“ vermieden werden könnten, fallen unterschiedlich aus. Sie setzen überwiegend bei der internen Polizeiausbildung an. Die gutgemeinten Stichworte lauten: Menschenrechtsbildung, Sensibilisieren für eine multikulturelle Gesellschaft, Stressbewältigung etc. Polizeiliches „Fehlverhalten“ müsse auf allen Ebenen der Strafverfolgung konsequent verfolgt und geahndet werden, damit sich langfristig etwas ändern könne. Menschenrechtsorganisationen fordern darüber hinaus im Einklang mit internationalen Gremien der Rassismusprävention, eine unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsstelle einzurichten, die Vorwürfe von polizeilichen „Übergriffen“ prüft, erfasst, und diesen nachgeht. Erst im März letzten Jahres forderte der Menschenrechtskommissar des Europarates, Thomas Hammarberg, „ein unabhängiges und effektives Beschwerdesystem“ zur Polizeiarbeit einzurichten.<sup>6</sup> Die Bundesregierung hat ein solches bislang abgelehnt.

Gewalttätige polizeiliche Übergriffe können jedoch nicht auf eine einzige Ursache, sprich individuelles Fehlverhalten, oder lediglich auf organisationsinterne Bedingungen zurückgeführt werden können. Viele gesellschaftliche Faktoren beeinflussen Handeln und Selbstverständnis der Polizeien und die individuelle Einstellung jedes einzelnen Polizisten/ jeder einzelnen Polizistin.

Meine bereits angedeutete Hypothese lautet: „polizeiliche Übergriffe“ werden erst vor dem Hintergrund des alltäglichen gesellschaftlichen Umgangs mit Flüchtlingen und Migrant/inn/en verortbar. Dieser naheliegende Gedanke wird in den Erörterungen, warum es immer wieder zu „polizeilichen Übergriffen“ kommt, nur ungenügend angestellt. Stattdessen beschränkt man sich auf – gewiss wichtige – Untersuchungen der Polizeikultur und blendet den gesellschaftlichen Zusammenhang, in dem Polizeiarbeit alltäglich stattfindet, weitgehend aus.

Ich will dazu ein Beispiel geben: Am 7. Januar 2005 verbrannte Oury Jalloh, ein schwarzer Asylsuchender, an Händen und Füßen auf einer feuerfesten Matratze fixiert, bei lebendigem Leib im Gewahrsam der Dessauer Polizei. Er befand sich vollständig in der Obhut der Polizei. Wie Oury Jalloh zu Tode kam, muss jetzt vor dem OLG Magdeburg erneut verhandelt und untersucht werden.

Die entscheidende Frage aber, die gerichtlich bislang gar nicht zur Sprache kam: warum geriet Oury Jalloh überhaupt in die Hände der Staatsgewalt und anschließend in den tödlichen Gewahrsam? Polizeiliche Alltagspraxis, die es scheinbar nicht mehr zu hinterfragen gilt. Dabei ist es der Beginn tödlich endender Gewaltverhältnisse: Ein stark angetrunkenen Mann wird wegen Belästigung, ohne einem anderen irgendeinen Schaden zugefügt zu haben, gewaltsam mit angelegten Hand- und Fußfesseln in ein Polizeifahrzeug verfrachtet und auf das Revier gebracht, um dort seine Identität festzustellen. Dort ist er den Beamten bereits bekannt. Er wird untersucht. Ihm wird gegen seinen Widerstand ein Blutprobe entnommen (ein gewaltsamer Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit). Wider besseren Wissens wird ihm ärztlich Gewahrsamstauglichkeit attestiert, damit er der polizeilichen Tortur weiter unterworfen werden kann. Gewaltsam wird er nun in den

---

<sup>5</sup> vgl. Thomas Feltes, Legitime oder illegitime Gewalt durch staatliche Institutionen: Gewalt und Polizei, unter : [http://www.amnesty-polizei.de/media/dokumente\\_studien/Legitime\\_oder\\_illegitime\\_Polizeigewalt\\_Feltes\\_bpb\\_2006.pdf](http://www.amnesty-polizei.de/media/dokumente_studien/Legitime_oder_illegitime_Polizeigewalt_Feltes_bpb_2006.pdf); Norbert Pütter, Polizeiübergriffe. Polizeigewalt als Ausnahme und Regel, in CILIP Nr. 67, 3/2000, unter: <http://www.cilip.de/ausgabe/67/puetter.htm>; Antirassismusbüro Bremen, „Sie behandeln uns wie Tiere.“ Rassismus bei Polizei und Justiz in Deutschland, FFM Heft 4, Berlin/Göttingen 1997.

<sup>6</sup> Vgl. Opinion of the Commissioner for Human Rights, Concerning independent and effective determination of complaints against the police, Commissioner For Human Rights, 12 March 2009 CommDH (2009) 4, Original Version

Zellentrakt bugsiert und auf die Matratze gefesselt und schließlich, unterbrochen von unregelmäßigen Kontrollen, über Stunden sich selbst überlassen. Warum musste er diese Misshandlung und den rechtswidrigen Freiheitsentzug über sich ergehen lassen? Nachdem seine Identität geklärt und er medizinisch versorgt war, hätte man ihn, menschenrechtlich und rechtsstaatlich allein angemessen, nach Hause schicken können. Aber nein, er ist ein schwarzer Flüchtling und bundesdeutsch allgemein kriminalitätsverdächtig, auch wenn ihm keine strafbare Handlung vorgeworfen werden kann. Die Gewaltdynamik begann mit dieser alltäglichen Polizeipraxis.

Damit möchte ich zu meinem zweiten Teil überleiten: Die legale, alltägliche Gewalt gegen Flüchtlinge und Immigrant/inn/en wird immer wieder so genannte „Übergriffe“ produzieren. Die Alltagsgewalt, der Flüchtlinge und Immigrant/inn/en unterworfen sind, besteht in den systematisch diskriminierenden Gesetzen, im aussondernden Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden und in der assistierenden polizeilichen Praxis. Polizeiliches Regel- und Ausnahmeverhalten gehen ineinander über, sie lassen sich im gesellschaftlichen Kontext politisch hergestellter Ungleichheit nicht scharf trennen, wie es die Begriffe polizeilich legale Gewalt und polizeilicher Übergriff nahe legen. Anders ausgedrückt: in verhältnismäßiger und unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Polizei.

Die Gewalt des „Übergriffs“ wurzelt in diesen institutionellen und gesellschaftlichen Gewaltverhältnissen, denen Immigrant/inn/en alltäglich ausgesetzt und unterworfen sind. Ich möchte nachfolgend die Verbindungen skizzieren, die zwischen Zuwanderungspolitik, den politischen konstruierten Feindbildern sowie den Opfern polizeilicher „Übergriffe“ bestehen.

## **II**

### **Die alltägliche, unauffällige Gewalt der Immigrationsverwaltung**

Eine kurze Skizze gesellschaftlich hergestellter Gewaltverhältnisse und der gesellschaftlichen Produktion von Ungleichheit:

#### **1. Erwünschte und unerwünschte Einwanderung**

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene „Zuwanderungsgesetz“ trägt den deutsch- bürokratischen Titel: „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern“.<sup>7</sup> Das inzwischen fünf Jahre alte Artikelgesetz ist politisch eindeutig: Es geht um die Zuwanderung hochqualifizierter Arbeitsimmigrant/inn/en und den Ausschluss derer, die die arbeitsmarkt- und aufnahmepolitischen Kriterien nicht erfüllen. Man könnte die letzteren die „Unnützen“ oder „Überflüssigen“ nennen, die das Land rasch wieder zu verlassen haben oder deren Einwanderung nach Möglichkeit verhindert werden soll. Demnach entscheidet wesentlich der ökonomische Nutzen, den ein Einwanderer mit- und in die Gesellschaft einbringt, ob ihm Zuwanderung und zeitweilige Niederlassung gewährt wird.<sup>8</sup> Diese aus einem ökonomischen Nutzenkalkül geschaffene, staatlich mit dem zu schützenden

---

<sup>7</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG „... unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.“

<sup>8</sup> vgl. Dirk Vogelskamp, Einwandern nach Deutschland – Oder: die Aussonderung der „Überflüssigen“ in: Jahrbuch des Komitee für Grundrechte und Demokratie, Ausgabe 2003/2004, Köln 2004, S. 93-104.

Allgemeininteresse legitimierte Spaltungslinie zwischen wirtschaftlich erwünschten und unerwünschten Immigrant/inn/en strukturiert das Alltagsbewusstsein derer, die in Behörden mit ihnen zu tun haben. Es leitet ihr Handeln an. Sie müssen verhindern, was populistisch als „Einwanderung in die Sozialsysteme“ bezeichnet wird. Die daraus erwachsende Abwehrhaltung Migranten gegenüber prägt und festigt wiederum das institutionelle Selbstbewusstsein der Ausländerverwaltung. Es wurzelt in einer langen Tradition der Gefahrenabwehr. Diese einwanderungspolitische Spaltungslinie muss in den damit beschäftigten Institutionen praktisch umgesetzt werden. Gesteuert und begrenzt wird staatlicherseits mittels Gesetzen, Verordnungen und Erlassen, die die Sozial- und Ausländerverwaltungen auszuführen haben – ggf. auch mit Zwangsmitteln. Dafür sind die Polizeien in Amtshilfe zuständig. Gleichwohl bleibt den Verwaltungen in vielen Fragen ein Ermessens- und Interpretationsspielraum. Zumeist wird dieser unnachgiebig im Sinne des institutionellen Selbstbewusstseins ausgeübt. Das staatliche Steuerungs- und Begrenzungsinstrumentarium spaltet die Zuwanderung aber in noch weitere Segmente.

## **2. Schutzwürdige und „nicht schutzwürdige“ Flüchtlinge**

Eine politisch bewusst enggeführte Flüchtlingsdefinition, die sich zwar auf die Genfer Flüchtlingskonvention aus dem Jahre 1951 berufen kann, in der aber weder Armut noch existenzielle Perspektivlosigkeit legitime Fluchtgründe darstellen, scheidet zwischen schutzwürdigen und nicht schutzwürdigen Flüchtlingen. Aus dieser administrativ sowie gerichtlich umgesetzten Flüchtlingsbestimmung folgt: nur sehr wenige Menschen können überhaupt einen Anspruch auf staatlichen Schutz geltend machen. Seit dem Jahr 1993 sorgt ein Kranz gesetzlicher Bestimmungen dafür, dass das einst persönliche Asylgrundrecht nicht mehr in Anspruch genommen werden kann (sichere Drittstaaten- und Herkunftsstaatenregelung, Flughafenverfahren, Dubliner Übereinkommen, Rückübernahmeabkommen, Visumpflicht, „carrier sanctions“). Das individuelle Grundrecht wurde in ein Recht des Staates verwandelt, mit dem Menschen rascher aus- oder bereits an den Grenzen zurückgewiesen werden konnten. Dass „politisch Verfolgte Asylrecht genießen“ (Art. 16a Abs. 1 GG) oder anderweitig Schutz erhalten, ist in der BRD seit Jahren eher die Ausnahme. Menschenrechtlich inakzeptabel bleibt, dass über den engen Kreis der nach der Genfer Flüchtlingskonvention definierten politisch Verfolgten hinaus Menschen in existenzieller Not keinen Schutz erhalten und dass sie obendrein als Armuts- und Wirtschaftsflüchtlinge diskriminiert und mit großer Wahrscheinlichkeit in die Depressionszonen der Globalisierung zurückgeschafft werden.

Die staatliche Abspaltung eines überwiegenden Teils vermeintlich nicht schutzwürdiger Flüchtlinge prägt den behördlichen Umgang mit ihnen nachhaltig. Ihre Anwesenheit gilt pauschal als unberechtigt, als illegitim.<sup>9</sup> Ihr wie auch immer geartetes „Vorbringen“ gilt in der Regel als unglaubwürdig. Sie sind nicht berechtigt, soziale oder politische Ansprüche zu stellen. An der rechtsstaatlich erst produzierten Tatsache geringer „Anerkennungsquoten“ konnten und können die populistisch rassistischen Kampagnen vom Missbrauch des Asyl- und Sozialrechts mühelos anknüpfen.

## **3. Herstellung von Menschen zweiter Klasse**

---

<sup>9</sup> vgl. Dirk Vogelskamp, Die unauffällige Gewalt der Immigrationsbegrenzung – Oder: Die menschenrechtswidrige Ordnung des Aussortierens, in: *ila – Zeitschrift der Informationsstelle Lateinamerika* – Nr. 283, März 2005, S. 21f.

Flüchtlinge, die notgedrungen versuchen, ihren Aufenthalt über das Ausnahmegrundrecht „Asyl“ zu legalisieren, werden von der Ausländerverwaltung erst einmal kontrolltechnisch vollständig erfasst, indem ihnen z.B. von allen Fingern Abdrücke für die europäische Fingerabdruck Datenbank (EORODAC) abgenommen werden. Danach werden sie wie Stückgut „untergebracht“ oder „verlagert“ und mit Lebensmittelgutscheinen oder „Essenspaketen“ „verpflegt“. Sie werden über Jahre in diesem Zustand bürokratischer Abhängigkeit und rechtsstaatlicher Willkür gehalten. Ihnen werden bewusst Lebensumstände zugemutet, die noch weit unter dem „Existenzniveau“ hilfebedürftiger deutscher Staatsbürger liegen. Zudem werden sie in unwirtlichen Gegenden in deprivierenden Massenquartieren und Sammellagern eingepfercht. Sie werden aus dem sozialen Leben abgeschoben: desintegriert. Damit wird den privilegierten Staatsbürgern unmissverständlich signalisiert, diese nur notdürftig behausten und staatlich verpflegten Menschen sind unerwünscht. In den inzwischen geschaffenen Abschiebelagern werden sie darüber hinaus staatlich zur „freiwilligen Ausreise“ genötigt. Wer gekommen ist, um zu bleiben, soll gehen wollen.<sup>10</sup> Inzwischen haben wir uns an die verobjektivierende und abwertende Sprache in den Gesetzen und an die Praxis der Ausländerverwaltung ebenso gewöhnt wie an die Wiederkehr der Lager. Die gesetzlich eingezogenen Trennungslinien zwischen der Mehrheitsbevölkerung und ihrer Minderheit verfestigen sich. Sie materialisieren sich in den Lagern, im Arbeitsverbot, in der Abhängigkeit von staatlicher „Fürsorge“, in den polizeilichen Kontrollen, in der überwiegend materiellen Armut der Flüchtlinge und ihren minderen Rechten. Sie werden zu bloßen „Objekten“ staatlicher Verwaltungsansprüche degradiert. Die anderen, das sind die „Unerwünschten“, „Überflüssigen“, die Nicht-Schutzwürdigen, die Ausreisepflichtigen und die unberechtigt auf „Staatskosten“ Unterhaltenen. In diesem gesellschaftlichen „Normalzustand“ handeln die Polizeien.

#### **4. Das staatliche Schüren sozialer Aggressivität: Die Integrationsunfähigen**

Diese aus den aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen erfolgte Stigmatisierung, also die negative Hervor- und Heraushebung eines Teils der nicht-deutschen Minderheit aus der Mehrheitsgesellschaft wird zugleich seit einigen Jahren von einer repressiven öffentlichen Integrationsdebatte begleitet. In dieser Debatte wird die gesellschaftliche Minderheit durchweg als politisch und kulturell defizitär dargestellt. Dabei ist gleich, ob ihre einzelnen Mitglieder „aufenthaltsberechtigt“ sind oder nicht. Es spielt keine Rolle, ob sie in der dritten oder vierten Generation in Deutschland leben. Einem Teil der Einwanderer und Einwanderinnen wird gar unterstellt, sie verweigerten sich der „Integration“ oder seien gänzlich integrationsunfähig. Öffentliche Bedienstete haben inzwischen sogar die besondere „Integrationsbedürftigkeit“ (Sprachdefizite, Sozialhilfebezug) legal in Deutschland lebender „Ausländer“ an die Ausländerbehörden zu „übermitteln“.<sup>11</sup>

Es finden sich in der öffentlichen Debatte fast keine positiven Eigenschaften, die mit den Einwanderern verbunden werden, es sei denn, sie sind der deutschen Wirtschaft als Saison- und Wissensarbeiter/innen kurzfristig von Nutzen. Die repressive Integrationsdebatte konstruiert die

---

<sup>10</sup> vgl. Thomas Hohlfeld / Dirk Vogelskamp, Der Krieg gegen die trikontinentale Massenarmut. Migration, Flucht und die Rückkehr der Lager, in: Forschungsgesellschaft Flucht und Migration u.a. (Hrsg.), *AusgeLAGERt. Exterritoriale Lager und der EU-Aufmarsch an den Mittelmeergrenzen*, FFM-Heft 10, Berlin, Hamburg 2005, S. 111-123.

<sup>11</sup> vgl. Thomas Hohlfeld, Besondere „Integrationsbedürftigkeit“. Das Richtliniengesetz und seine gesellschaftlichen Folgen, in: *nah & fern*, 18. Jg. – Dezember 2007, Heft 37, S. 35-38.

Einwanderer als kulturell Fremde. Sie produziert damit eine soziale Aggressivität gegen die sichtbare Unterschiedlichkeit der andern. Hier ist besonders an die Kopftuchdebatte zu erinnern.

## **5. Die Sichtbarmachung des Anderen in der Immigrationsverwaltung**

Die legale ausländerrechtliche Praxis der Entrechtung, der Herabsetzung sowie der Ab- und Aussonderung von Flüchtlingen und Einwanderern wirkt strukturierend und machtvorteilend auf die gesellschaftlichen Verhältnisse ein. Diese Praxis beeinflusst soziale Beziehungen zwischen Bevölkerungsmehrheit und ihrer „ausländischen“ Minderheit; sie formt individuelles und kollektives Bewusstsein. An diese Praxis können sich rassistische, „fremdenfeindliche“ und vorurteilsbeladene Deutungsmuster problemlos anheften. Rassistische Einstellungen und xenophobe Ängste in der Bevölkerung scheinen mit der staatlichen Praxis sozialen Ausschlusses und Diskriminierung allein aufgrund ausländerrechtlicher Kategorien in Einklang zu stehen. Vorurteile und diffuse Ängste machen ihr diese Praxis plausibel und annehmbar. Sie schafft eine symbolische Ordnung der Unterscheidbarkeit (Lager, Ausländerverwaltung) und verbindet sich mit herrschenden eurozentristischen Weltdeutungen. Diese Praxis erscheint deshalb ebenso gerechtfertigt, wie die eigene fremdenfeindliche Haltung staatlicherseits bestätigt wird. Rassismus ist keine Naturerscheinung, sondern wird in der politischen Abwehr unerwünschter Migration hergestellt.

## **6. Die Herstellung von Ungleichheit**

Diese institutionelle Praxis macht den anderen Menschen als ungleichen sichtbar und sie rechtfertigt seine gesonderte rechtliche und soziale Stellung in der Gesellschaft. Sie konstruiert den anderen mit besonderen, negativen Zuschreibungen (unerwünscht, nicht schutzwürdig, illegal, integrationsunfähig ...). Sie stellt die Normalität der Ungleichheit (auch) im Rückgriff auf rassistische Unterscheidungskriterien her (Menschen anderer nationaler Herkunft). Die hergestellte Normalität von Ungleichheit ist ein Steuerungselement der Migration. Menschen werden als ungleiche markiert und als auszuschließende verwaltet. Darauf können rassistische Einstellungen gründen. Sie legitimieren ideologisch den Ausschluss der „Fremden“ und reichen bis weit in die Mitte der Gesellschaft. Diese Einstellungen und Haltungen können immer wieder aufgerufen werden, um staatliche Maßnahmen politisch durchzusetzen und zu rechtfertigen. Diese „scheinbare“ Normalität der Ungleichheit überträgt sich auf alle Organe der Migrationsverwaltung sowie auf die Polizeien.

## **7. Privilegierte Staatsbürger/innen und Ausländer/innen**

Zwei grundlegende soziale Verhältnisse moderner Nationalstaaten gewinnen eine wichtige Bedeutung in diesem Kontext. Zum einen das über die Staatsbürgerschaft geregelte Zuordnungsverhältnis von Person und Staat. Wer als Staatsangehöriger anzusehen ist – in Deutschland erfolgt die Zuweisung der Staatszugehörigkeit gewöhnlich mit der Geburt gemäß derjenigen der Eltern (Abstammungsprinzip) – oder wer die Staatsangehörigkeit erwerben kann, wird seitens des Staates gesetzlich festgelegt (vgl. Art. 116 GG). Daraus erfolgt zwangsläufig die Abgrenzung zu Nicht-Staatsangehörigen, zu Fremden oder „Ausländern“ (vgl. § 2 Abs. 1 AufenthG), die eine andere Staatsangehörigkeit besitzen – oder auch nicht besitzen, wie beispielsweise die Staatenlosen. Von den staatsbürgerlichen Grundrechten bleiben sie ausgeschlossen. Sie können sich lediglich auf die unverbindlichen und stets prekären

Menschenrechte berufen,<sup>12</sup> die im gesetzgeberischen Regelfall der staatlichen Flüchtlingsabwehrpolitik untergeordnet werden. Die fremde Staatszugehörigkeit schließt insofern schon eine soziale und rechtliche Ausgrenzung ein, die alle weiteren Machtverhältnisse zwischen Immigrant/inn/en und Ausländerverwaltung asymmetrisch bestimmen. Die „Fremden“ sind rechtsschwach. Dadurch werden sie von vornherein in der Entfaltung ihrer individuellen Möglichkeiten eingeschränkt (Bildung, Beruf, politische und soziale Teilnahme ...). In dieser Ungleichheit nistet die strukturell fremdenfeindliche Gewalt der Ausländerverwaltung und der Polizeien.

## **8. Die Herstellung von legalen und „illegalen“ Einwanderern**

Alle souveränen Nationalstaaten, durch Grenzen festgelegt, können das Recht beanspruchen, die Zuwanderung auf ihr Territorium zu kontrollieren und festzulegen, wer sich zu welchem Zweck in demselben aufhalten darf und wer nicht. Mit der staatlichen Inanspruchnahme dieses Rechts gehen bestimmte Einschließungs- und Ausschließungspraktiken einher: nationale, oft kulturell hergeleitete Identitätskonstruktion, die ausschließende Aufteilung der Immigrant/inn/en in diejenigen, die sich legal, also mit Erlaubnis, und diejenigen, die sich „illegal“ in Deutschland aufhalten bzw. die Grenzen überschritten haben. Dies wird mit dem Aufenthaltsgesetz geregelt. Werden die legalen Zugangsmöglichkeit rechtlich verstopft (s.o.), nehmen irreguläre Wanderungsbewegungen zu.<sup>13</sup> „Illegale Migration“ wird derart rechtlich und sozial erst hergestellt. Die gesetzliche Migrationssteuerung und -kontrolle konstruieren die unerlaubte Einreise und den unerlaubten Aufenthalt und machen sie zugleich strafbewehrt. Unerlaubte Einwanderung wird zuerst illegalisiert und dann kriminalisiert. Damit wird eine weitere gewaltträchtige Spaltung in die gesellschaftliche Minderheit getrieben. Die Polizeien des Bundes und der Länder sind unmittelbar daran beteiligt, dass diese Spaltungslinie öffentlich bewusst bleibt (Razzien, Kontrollen). Sie tragen zu ihrer gesellschaftlichen Verfestigung bei.

## **9. Der gewaltsame Ausschluss der Unerwünschten**

Durch die intensivierten Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Bundespolizei und der Länderpolizeien (zzgl. des Zolls und der Wasserschutzpolizeien) konnten im Jahr 2006 insgesamt 64.605 Personen aufgegriffen und registriert werden, die sich „illegal“, das heißt, ohne legalen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhielten (2008: 51.154).<sup>14</sup> Diese sogenannten Schleierfahndungen erfolgen überwiegend verdachts- oder anlassunabhängig. Diese Kontrollen haben „die Schleusen für diskriminierende (polizeiliche) Arbeitsroutinen“ geöffnet. Da die „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen stets selektiv und nicht total vorgenommen werden, liegt ihnen immer schon ein „Verdachtskonstrukt“ zu Grunde. Von diesen polizeilichen Kontrollmaßnahmen sind vor allem „ausländische“ Bevölkerungsteile betroffen (racial profiling), die in diesem Fall gegen aufenthaltsrechtliche Bestimmungen verstoßen haben könnten. Da nicht

---

<sup>12</sup> vgl. Uwe Andersen / Wichard Woyke (Hrsg.), Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland, Bonn 2000, Stichwort: Staatsangehörigkeit, S. 558f.

<sup>13</sup> vgl. Franck Düvell, Illegale Migration: Soziales Konstrukt der Neuzeit, Charakteristikum von Ungerechtigkeit und Ausdruck politischen Versagens, in: Klaus Jüschke / Bettina Paul (Hrsg.), Wer bestimmt denn unser Leben?, Karlsruhe 2005, S. 41-56, hier S. 41.

<sup>14</sup> Alle angeführten statistischen Daten sind dem „Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2006)“ entnommen (S. 153-171). Die aktuellen Daten von 2008 aus dem Migrationsbericht 2008, S. 180 – 197.

einmal ein begründeter „Anfangsverdacht“ vorliegt (außer das äußere Erscheinungsbild), lässt sich insofern von einem institutionellen Rassismus sprechen, der dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3, Abs. 3) radikal widerspricht.<sup>15</sup> Allein körperlich äußere Merkmale, typische Kleidung etc. reichen zum systematischen Verdachtskonstrukt präventiver Gefahrenabwehr.

In den o.a. Zahlen sind die von Polizei- und Zollbehörden im grenznahen Raum aufgegriffenen „illegal“ Eingereisten (26.679) enthalten (2008: 17.947). Viele der als „illegal aufgegriffenen“ Migrant/inn/en werden entweder nach dem Dubliner Abkommen zwangsweise an einen Nachbarstaat überstellt, in dem sie sich zuerst aufgehalten hatten und dort über EURODAC erfasst wurden. Oder sie werden, um ihre Abschiebung sicherzustellen, wie es im Amtsdeutsch heißt, in Abschiebehaft genommen. Abschiebehaft ist eine reine Verwaltungshaft im Gegensatz zur Strafhaft. Sie kann bis zu 18 Monaten dauern. Nach der Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin (ARI) starben zwischen 1993 und 2006 (2008) allein 56 Menschen in Abschiebehaft durch Suizid. Nach den sehr sorgfältig jährlich erstellten Dokumentationen der ARI kamen in Folge „staatlicher Maßnahmen“ (ARI) in dem angegebenen Zeitraum 375 Menschen ums Leben: an den Grenzen, auf der Flucht vor der Polizei, in den Abschiebeknästen, bei Abschiebungen.<sup>16</sup> Wieder andere „Illegale“ werden ausgewiesen oder zwangsweise abgeschoben. Allein im Jahr 2006 wurden 13.894 Immigrant/inn/en zwangsweise abgeschoben, das heißt, zumindest unter Anwendung physischen Drucks. 4.729 Personen wurden an den Außengrenzen einschließlich der EU-Binnengrenzen zwangsweise zurückgeschoben (2008: 8.394).

## **10. Informationelle Sonderbehandlung**

Zur Bekämpfung der „illegalen Migration“ steht den deutschen Behörden ein informationstechnisch hochgerüsteter Apparat zur Verfügung. Im Ausländerzentralregister (AZR) werden die personenbezogenen, aufenthaltsrechtlichen und statusbezogenen Daten aller Ausländer erfasst, auf das nicht nur Polizeien, Nachrichtendienste und Ausländerbehörden, sondern auch Gerichte, Staatsanwaltschaften und andere öffentliche Stellen wie Arbeits- und Sozialverwaltung selektiv Zugriff haben. Im Mai 2006 wurde darüber hinaus das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) eingerichtet. Auf Grundlage institutioneller Kooperation der mit der Verwaltung der Immigration beauftragten Behörden und Stellen soll es (GASIM) die „Bekämpfung der illegalen Migration“ bündeln. Auf der europäischen Ebene wird über das Schengener Informationssystem II ein einheitlicher europäische Fahndungsraum mit biometrisch gestützten Grenzkontrollen aufgebaut.

Die Kontrolle, Festsetzung und Aussonderung des unerwünschten Fremden setzt ihre informationelle Sonderbehandlung voraus. „Illegalität“ ist inzwischen ein alltägliches Feld polizeilicher und administrativer Intervention sowie sozialarbeiterischer Dienste geworden. Auch die Wahrnehmung in der Öffentlichkeit hat sich unaufgeregt dieser Praxis aus Gewalt, informationellem und fürsorglichem Zugriff angepasst.

---

<sup>15</sup> vgl. den instruktiven Aufsatz von Martin Herrenkind, „Schleierfahndung“. Institutionalisierte Rassismus und weitere Implikationen sogenannten verdachtstunabhängiger Kontrollen, in: Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), Verpolizeilichung der Bundesrepublik Deutschland, S. 99-143; Hans-Jürgen Lange (Hrsg.), Wörterbuch zur Inneren Sicherheit, Stichwort: Schleierfahndung S. 283 ff (bearb. v. Wilhelm Knelangen) und Stichwort: Profiling S. 251ff (bearb. v. Christian Krane).

<sup>16</sup> vgl. Dokumentationsstelle der Antirassistischen Initiative Berlin, Bundesdeutsche Flüchtlingspolitik und ihre tödlichen Folgen (2 Bände), 14. aktualisierte Auflage, Berlin 2007.

## **Zwischenresümee**

Die sich ständig wiederholende, harmlos klingende jedoch Menschenleben verobjektivierende politische Rede von der „Migrationssteuerung“ und „Migrationskontrolle“ geht in der Realität mit einem hohen Maß an legalem Zwang, legalen Eingriffen in die persönliche Freiheit der Immigrant/inn/en und legaler Gewalt einher: bei den Deportationen, Überstellungen und polizeilichen Kontrollen, in den Lagern und Abschiebegefängnissen. Die mit der Verwaltung der Immigrant/inn/en beschäftigten Behörden setzen jeden Tag diskriminierende, ausschließende Sondergesetze um. In diesen Behörden, darunter die Polizeien, werden alltäglich Erniedrigung, Zwang, Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und Gewalt praktiziert und institutionell eingeübt. Schon diese legalen institutionellen Praktiken der Migrationssteuerung sind menschenrechtlich inakzeptabel. Sie schaffen ein Klima der Gewalt gegen Einwanderer. Sie bewegen sich immer schon auf dem schmalen Grat zwischen legaler Polizeiarbeit und dem bürgerrechtlich „skandalisierten“ polizeilichen Übergriff. Die Polizeien sind in diesem strukturell gewaltförmigen Prozess der Migrationssteuerung auf verschiedenen Ebenen eingebunden. Dieses institutionelle und strukturelle „Eingebundensein“ wirkt sich auf die polizeiliche Alltagsarbeit aus.

Die Verwaltung der Migration zielt auf den Ausschluss der unerwünschten und lästigen Ausländer. Diese knapp aufgelisteten ausländerrechtlich polizeilichen Maßnahmen überschneiden sich aktuell mit kriminal- und sicherheitspolitischen Diskursen, die eine weitreichende Bedeutung für die Polizeiarbeit haben.

## **III**

### **Entwertetes Leben und Feindbildproduktionen in Europa**

Abschließend möchte ich zwei Entwicklungen grob skizzieren, die für das Polizeibild von „Ausländern“ berufsbedingt maßgeblich sein dürften.

#### **1. Der generalverdächtige „Ausländer“**

Nach dem 11. September 2001 wurde der Krieg gegen „den Terrorismus“ im Inneren der europäischen Gesellschaften präventiv und repressiv aufgenommen und vorangetrieben. Eine Reihe von Maßnahmen wurden gesetzlich erlassen, die die polizeilichen Eingriffsschwellen weiter heruntersetzten und nachrichtendienstliche Befugnisse ausweiteten. Die Sicherheitsapparate wurden massiv aufgerüstet. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass diese neuen Eingriffsmöglichkeiten vor allem selektiv gegen Einwanderer und Einwanderinnen eingesetzt wurden – von der Rasterfahndung bis zu den anlassunabhängigen Kontrollen. „Ausländer“ stehen seitdem unter generellem Verdacht und werden „polizeipflichtig“ (Heiner Busch). Sie werden ohne konkreten Anlass in die nachrichtendienstlichen und polizeilichen Ermittlungen einbezogen (biometrische Daten in Ausweisen; Nachrichtendienste haben Zugriff auf das Ausländerzentralregister – AZR; die Fingerabdrücke aller „Ausländer“ werden für den Spurenabgleich im BKA gespeichert, raschere Abschiebemöglichkeiten, präventive Datenerhebung ...). Die antiterroristischen Sicherheitskonzepte fußen auf einer präventiven Logik. Die vermeintlichen Gefahren und Straftaten müssen vorbeugend erkannt und verhindert werden. Damit werden der Verdacht, die Vermutung, die Wahrscheinlichkeit aufgrund von Datenhäufungen (bspw. in der PKS) grundlegend für die Arbeit

der Sicherheitsapparate. Sie setzt deshalb weit im Vorfeld konkreter Anhaltspunkte für Straftaten ein. Auch hier stehen die Aktivitäten von Immigrant/inn/en im Focus der sicherheitspolitischen Aufmerksamkeit, Kontrolle und Überwachung.<sup>17</sup> Die präventive Abwehr des „Ausnahmefalls“ muss die Ausnahme zur Normalität machen.

## 2. Der Begriff des „Ausländers“ als kriminalpolitische Kategorie

Mit dem Sammelbegriff „Ausländerkriminalität“ wird schon seit vielen Jahren – besonders zu Wahlkampfzeiten – wider besseren Wissens das Vorurteil des kriminellen „Ausländers“ geschürt.<sup>18</sup> In der Verbindung mit den aktuellen antiterroristischen Maßnahmen wird der Begriff des „Ausländers“, der lediglich einen Bezug zu seinem Aufenthaltsstatus und seiner Staatszugehörigkeit zulässt, zu einer beinahe ausschließlich kriminalpolitischen Kategorie (Wolf-Dieter Narr)<sup>19</sup>: für terrorheerende Schläfer, für ausländische terroristische Vereinigungen, für ethnisch definierte kriminelle Delikte, für illegale Einwanderung ...

Die politischen entgrenzten Sicherheitskonzeptionen lassen, allgemein gesagt, die Grenzen zwischen innerer und äußerer Sicherheit verschwimmen. Diese werden durchlässig. „Sicherheit“, zumal präventive, wird zu einer Querschnittsaufgabe der Politik. Die politisch in Gesetze gefassten Reaktionen auf die terroristischen Anschläge vom 11. September 2001 haben den Wandel von einer zwar repressiv eingebetteten, doch vornehmlich wohlfahrtsstaatlichen zu einer sicherheitspolitischen Integration der Gesellschaft beschleunigt.<sup>20</sup> Der damit einhergehende „Präventionsstaat“ hat den „Ausländer“ jedenfalls sicherheitspolitisch fest im Blick, um den abweichenden, dissidenten und unerwünschten rasch abschieben zu können. Diese politische Ausrichtung der bundesdeutschen und europäischen Sicherheitsorgane wirkt sich selbstverständlich auf die Polizeiarbeit und deren Einstellungen gegenüber Immigrant/inn/en aus.

## 3. Das gesamteuropäische Feindbild „illegale Einwanderung“

Eine damit korrespondierende Entwicklung besteht darin: Nach den Attentaten des 11. September 2001 werden die Themen Migration und „Sicherheit“ fest miteinander verwoben. In allen relevanten militärischen Strategiekonzeptionen werden die globalen Sicherheitsrisiken neben anderen Bedrohungsdefinitionen in der „illegalen Einwanderung“ ausgemacht, die mit grenzüberschreitender Kriminalität einherginge. Dementsprechend werden die europäischen „Schutzinteressen“ bestimmt, die die Staatengemeinschaft zu verfolgen hat. Diese legitimiert sich über die Produktion innerer und äußerer *Sicherheit* und der Aufrechterhaltung von *Ordnung*. Das feierliche Bekenntnis, „die illegale Einwanderung“ zu bekämpfen, wurde noch in letzter Minute in den Erklärungsentwurf der EU anlässlich des 50. Jahrestages der Unterzeichnung der Römischen Verträge im März 2007 aufgenommen. Terrorismus, organisierte Kriminalität und illegale

---

<sup>17</sup> vgl. Elke Steven, Im Kampf gegen den Terror – die Bürgerrechte verloren, in: Horst Eberhard Richter / Frank Uhe (Hg.), Aufstehen für die Menschlichkeit. Beiträge zum Kongress Kultur des Friedens 2003, Gießen 2003, S. 294-308; Erhard Denninger, Freiheit durch Sicherheit? Anmerkungen zum Terrorismusbekämpfungsgesetz., in: APUZ 10-11/2002, unter: [http://www.bpb.de/publikationen/32OU0D,0,Freiheit\\_durch\\_Sicherheit.html](http://www.bpb.de/publikationen/32OU0D,0,Freiheit_durch_Sicherheit.html)

<sup>18</sup> vgl. Hans-Jörg Albrecht, Illegalität, Kriminalität und Sicherheit, in: Jörg Alt, Michael Bommes (Hrsg.), Illegalität. Grenzen und Möglichkeiten der Migrationspolitik, Wiesbaden 2006, S. 60-80.

<sup>19</sup> vgl. Wolf-Dieter Narr, Kriminalpolitische Kategorie: Ausländer, in CILIP 65, Heft 1/2000, S. 6-13.

<sup>20</sup> Vgl. u.a. Peer Stolle / Tobias Singelstein, Mechanismen und Techniken einer neuen Sozialkontrolle, in Forum Recht, 3/2006, S. 86 – 90.

Einwanderung werden in diesem Text gleichwertig zu Bedrohungen Europas erkoren. Terrorismus ist, wie an den Kriminalisierungsversuchen globalisierungskritischer Initiativen leicht erkennbar ist, ein politisch äußerst unbestimmter Begriff, der je nach Anlass vielen sozialen Phänomen angeheftet werden kann. Ebenso der Begriff „Organisierte Kriminalität“. In ihrer Unbestimmtheit eignen sich die beiden Begriffe dazu, in den Bevölkerungen fortwährend latente Bedrohungsängste und Verunsicherung zu erzeugen. Diese Begriffe der innen- und außenpolitischen Feinderklärung werden medial zumeist bestimmten „ausländischen Gruppen“ zugeordnet. Mit diesen beiden Phänomenen (Terrorismus und Organisierte Kriminalität) werden allgemein „schwerste Verbrechen“ assoziiert. Nun wird seit ein paar Jahren der Begriff der „illegalen Migration“ in dieses grobe Feindbildraaster aufgenommen. Der unerlaubte Grenzübertritt wird zu einem kriminellen Akt umdefiniert, der die Sicherheit der Menschen in der EU vorgeblich gefährde. Diese offizielle Feindbildproduktion verwandelt Immigranten unter der Hand in Kriminelle. Ich zitiere aus der unsäglichen Erklärung zum 50. Jahrestag der Unterzeichnung der Römischen Verträge: „Wir werden den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die illegale Einwanderung bekämpfen. Die Freiheits- und Bürgerrechte werden wir dabei (!) auch im Kampf gegen ihre Gegner verteidigen.“<sup>21</sup> Als seien unerlaubt eingereiste Migrant/inn/en Gegner der Freiheits- und Bürgerrechte.

Die Folgen, die diese Politik an den Außengrenzen zeitigt, können hier nicht erörtert werden. Der Hinweis auf die demokratisch nicht kontrollierte Grenzschutzagentur FRONTEX, die exterritorialen Lager und die Tausenden von ertrunkenen Flüchtlingen und Migranten muss genügen.<sup>22</sup>

## **Ausblick**

Ich möchte in meinem Ausblick versuchen, die verschiedenen Fäden meiner Darstellung zu verknüpfen. Diese kurz dargestellte staatliche Politik beruht auf einem entgrenzten Sicherheitsbegriff. Dem gemäß müsse sie präventiv alle vermeintlichen Risiken kontrollieren und zugleich repressiv die Risikogruppen ausschließen. Sie produziert öffentlich das Bild, dass „illegale“ Migration die Sicherheit der europäischen Gesellschaften, die Freiheits- und Bürgerrechte massiv gefährde. Dieses feindstaatliche Gefährdungsgemälde der „illegalen Migration“ wirkt und überträgt sich auf die Polizeiarbeit im Kontext staatlicher Ausländerverwaltung. Es verstärkt die aufgezeigten diskriminierenden und gewaltfördernden Tendenzen. Die politischen Vorgaben im Rahmen dieser skizzierten Aspekte (Kampf gegen den int. Terrorismus und illegale Migration) für die Arbeit der Polizei können bei der Frage, wie es zu polizeilichen „Übergriffen“ kommt, nicht außer acht gelassen werden. Sie tragen wesentlich dazu bei, dass das Verhältnis von Zuwanderern und Polizei in permanenter Spannung gehalten wird, die sich leicht in „exzessiver“ Gewalt gegen Einwanderer entladen kann. Die so genannten „polizeilichen Übergriffe“ erscheinen mir deshalb vor allem Ausfluss eines gesellschaftlichen Klimas zu sein, in dem die administrative und polizeiliche Abwehr von Immigrant/inn/en und deren politisch hergestellte Ungleichheit zur gesellschaftlichen Normalität geworden sind. Wer von „polizeilichen Übergriffen“ redet, darf diese „Normalität gewaltfördernder Ungleichheit“ nicht ausblenden.

---

<sup>21</sup> vgl. die „Berliner Erklärung“, [http://www.eu2007.de/de/News/download\\_docs/Maerz/0324-RAA/German.pdf](http://www.eu2007.de/de/News/download_docs/Maerz/0324-RAA/German.pdf).

<sup>22</sup> vgl. Dirk Vogelskamp, Gewaltsame Zonierung und Wege der Migration, in: WeltTrends 57 (Winter), 15. Jg. 2007/2008, S. 116-122.

Gleichwohl wäre m.E. schon einiges gewonnen, wenn in der Polizeiausbildung die Themen Menschenrechts- und Grundrechtsschutz mehr Beachtung fänden, und die Organisation der Polizeien einer demokratisch öffentlichen Kontrolle unterworfen wäre, damit polizeiliche „Übergriffe“ zumindest begrenzt werden könnten. Das wäre nicht viel. Es erforderte lediglich die Einhaltung bestehender Gesetze und UN-Konventionen. Um der Menschen willen, die diese Gewalt erleiden, wären solche Kontrollgremien wichtig, sie könnten, wie die Erfahrungen von Flüchtlingen und Immigrant/inn/en mit der Polizei zeigen, überlebensnotwendig sein. Sie änderten jedoch nichts an der von mir dargestellten alltäglichen Gewalt der Einwanderungsverwaltung. Sie könnten gar zu ihrer Rechtfertigung dienen (vgl. das Monitoring bei Abschiebungen über Flughäfen). An den grundsätzlichen gesetzlich legitimierten und gewaltfördernden Ungleichheitsbedingungen änderten sie ebenfalls nichts. Eine bloße innerinstitutionelle Reform der Polizeien (Ausbildung) einschließlich einer außerinstitutionellen Kontrolle und eines Beschwerdeverfahrens mit strafrechtlichen Konsequenzen reichten wohl nicht aus, um die beschriebene Gewalt gegen Immigranten und Flüchtlinge auch nur ansatzweise abzumildern. Dazu bedürfte es einer anderen europäischen Migrations- und Asylpolitik.

Vortrag gehalten am 16. Februar 2010 in Karlsruhe, Planwirtschaft